

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER GLASCOM SALZLANDKREIS GMBH INTERNET FÜR SONDERGEWERBEKUNDEN (AGB INTERNET SONDERGEWERBEKUNDEN)



## 1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

- 1.1 Diese AGB regeln das zwischen dem Kunden und der GlasCom Salzlandkreis GmbH (nachfolgend GlasCom genannt) begründete Kundenverhältnis hinsichtlich des von GlasCom angebotenen Zugangs zum Internet und der von GlasCom in diesem Zusammenhang angebotenen Telekommunikationsdienstleistung. Sie gelten auch für hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie für die Beseitigung von Störungen.
- 1.2 GlasCom erbringt ihre Dienstleistungen auf der Grundlage dieser AGB. Sie werden ergänzt durch die jeweiligen Einzelvereinbarungen mit dem Kunden, der Leistungsbeschreibung (Angebot), den jeweils gültigen Preislisten zum Internetanschluss, den Hinweisen zum Datenschutz sowie den einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Soweit Telekommunikationsdienstleistungen erbracht werden, gilt aber vorrangig vor diesen AGB die jeweils gültige Fassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG).
- 1.3 Über Änderungen der AGB wird GlasCom den Kunden in geeigneter Weise informieren. Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, steht ihm ein Widerspruchsrecht zu. Die Änderungen gelten als angenommen, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung schriftlich widerspricht. GlasCom wird den Kunden bei Mitteilung der Änderung auf diese Rechtsfolge besonders hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt davon unberührt.
- 1.4 Der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.

## 2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Der Vertrag kommt durch einen Auftrag des Kunden und der anschließenden Annahme durch GlasCom zustande, sofern der Kunde von seinem Widerrufsrecht innerhalb der vereinbarten Fristen keinen Gebrauch gemacht hat. Die Annahme durch GlasCom erfolgt durch Zugang eines Bestätigungsschreibens beim Kunden oder mit der ersten Leistungsbereitstellung durch GlasCom.
- 2.2 Zur Auftragsannahme behält sich GlasCom vor:
  - a) im Rahmen einer Bonitätsprüfung bei der für den Kunden zuständigen SCHUFA-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) bzw. einer sonstigen Wirtschaftsauskunft/Kreditinstitut Auskünfte einzuholen und die Annahme des Auftrages davon abhängig zu machen;
  - b) den Auftrag nicht anzunehmen, wenn der Kunde mit den Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Kundenverhältnissen mit GlasCom oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Rückstand ist;
  - c) die vertraglichen Leistungen von einer durch den Kunden zu erbringenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
  - d) die Vereinbarung eines Nutzungsvertrages (vormalige Grundstückseigentümergeklärung), der von dem Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten, dessen Grundstück durch die Einrichtung und/oder Erbringung der vertraglichen Leistung der GlasCom betroffen wird, und von GlasCom unterzeichnet wird.

## 3. Leistungen der GlasCom

- 3.1 Inhalt und Umfang der von GlasCom zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung GlasCom-Internetzugang und den hierauf Bezug nehmenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragspartner.
- 3.2 GlasCom stellt dem Kunden nach folgenden Kriterien einen Zugang zum Internet zur Verfügung:
  - a) Zugang zum Internet ohne zeitliche Zugangsbeschränkung, jedoch mit einer monatlichen Beschränkung des Datenvolumens gemäß der Leistungsbeschreibung;
  - b) Zugang zum Internet ohne zeitliche Zugangsbeschränkung und ohne monatliche Beschränkung bzw. Tarifierung des Datenvolumens (Flatrate) gemäß Leistungsbeschreibung. Bei der Bereitstellung einer Flatrate erfolgt dennoch eine Erfassung von Daten (z. B. Datenvolumen) für eine entsprechende Netzplanung und für statistische Auswertungen sowie regulatorisch bedingte Meldungen. Die erfassten Daten werden nicht zur Rechnungsstellung herangezogen;
  - c) dynamische Zuweisung einer IP-Hostadresse aus dem GlasCom-IP-Adressraum für die Dauer der Inanspruchnahme von Internet-Dienstleistungen (automatische Vergabe der jeweiligen IP-Hostadresse bei jedem Verbindungsaufbau);
- 3.3 Der Kunde kann die Zuteilung einer festen IP-Adresse beauftragen. Bei der Beauftragung teilt der Kunde die Hardware-Adresse (MAC-Adresse) des angeschlossenen Endgerätes mit.
  - a) Nimmt der Kunde einen Wechsel seines Endgerätes vor, der zu einer Änderung der MAC-Adresse führt, hat er dies GlasCom mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung, wandelt sich die feste IP-Adresse in eine

dynamische IP-Adresse. Die vereinbarte Entgeltregelung für die feste IP-Adresse bleibt davon unberührt.

- b) Die Zuteilung zusätzlicher sowie die permanente Zuteilung von IP-Hostadressen (vgl. Ziff. 3.2c) wird dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt, soweit nichts anderes mit dem Kunden vereinbart wurde.
  - c) GlasCom behält sich das Recht vor, die zugeteilte IP-Adresse aus technisch notwendigen Gründen zu wechseln. Die dem Kunden aus dem Wechsel entstehenden Kosten trägt der Kunde selber.
- 3.4 Der Umfang der Internetdienstleistungen kann durch folgende Punkte beeinflusst werden:
    - a) Die vom Kunden verwendete Infrastruktur (z. B. Endgeräte, Software) kann den Umfang der Internet-Dienstleistungen begrenzen. Welche Betriebssysteme hierbei von GlasCom empfohlen werden, sind der veröffentlichten Preisliste/Leistungsbeschreibung GlasCom-Internetzugang zu entnehmen. Da eine solche Begrenzung nicht durch den von GlasCom erbrachten Leistungsumfang verursacht und von GlasCom nicht beeinflussbar ist, resultieren hieraus keine Ansprüche des Kunden gegenüber GlasCom.
    - b) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass GlasCom keinen Einfluss auf die Übertragungsgeschwindigkeiten und Kontinuitäten zu anderen Nutzern bzw. Dienstleistern im Internet hat. Verzögerungen, die sich aus der jeweiligen Netzkonfiguration ergeben, gehen nicht zu Lasten von GlasCom.
  - 3.5 GlasCom behält sich das Recht vor, über den bereitgestellten Zugang weitere Dienste anzubieten, Leistungen zu erweitern, zu ändern sowie Systemänderungen vorzunehmen, die Änderungen in den System-einstellungen beim Kunden erforderlich machen können, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.
  - 3.6 Soweit GlasCom bestimmte Nebendienstleistungen unentgeltlich erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ansprüche des Kunden ergeben sich hieraus nicht.
  - 3.7 GlasCom ist berechtigt, ihre Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Einschränkungen aufgrund von Wartungs-, Installations- und Umbauarbeiten sind von der Berechnung der Verfügbarkeit ausgenommen. GlasCom wird den Kunden in jedem Falle einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder -beschränkung unterrichten.
  - 3.8 GlasCom übernimmt keine Verantwortung, wenn sie an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener, von ihr nicht zu vertretener Ereignisse gehindert wird, z. B. höhere Gewalt, rechtmäßige unternehmensinterne Arbeitskampfmaßnahmen, Unterbrechung der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen und ähnliche Umstände. Dennoch wird GlasCom versuchen, den Eintritt solcher Ereignisse mit der nach den Umständen zumutbarer Sorgfalt abzuwenden.
- ## 4. Mitwirkungspflichten des Kunden
- 4.1 Der Kunde schafft im Bereich seiner Betriebsphäre alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind. GlasCom wird dem Kunden hierzu ihre Anforderungen mitteilen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,
    - a) den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von GlasCom die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Unterlagen zu verschaffen;
    - b) zur Vornahme von Servicemaßnahmen oder zur Rücknahme von Eigentum der GlasCom, für den ungehinderten Zutritt von Servicetechnikern der GlasCom oder von durch GlasCom beauftragten Unternehmen zu den technischen Einrichtungen in seinen Räumen während der üblichen Geschäftszeiten zu sorgen,
    - c) die Installations- und Fehlerbehebungsmaßnahmen in angemessenem Umfang zu unterstützen und eigene Eingriffe jeglicher Art in die von GlasCom installierten Anschlusskomponenten und Verlegungen zu unterlassen,
    - d) neue Anwendungen oder Veränderungen in bestehenden Anwendungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben könnten, nur nach vorheriger Zustimmung von GlasCom einzuführen.
  - 4.2 Der Kunde wird nur die durch GlasCom vorgegebenen Standard-Schnittstellen nutzen. Andere Schnittstellen können nur nach vorheriger Zustimmung von GlasCom genutzt werden.
  - 4.3 Der Kunde wird Daten ausschließlich unter Nutzung der in der Protokollfamilie TCP/IP verabschiedeten Standards übermitteln. GlasCom behält sich das Recht vor, bestimmte Anwendungen dieser Protokollfamilie nicht zu unterstützen, wenn durch diese die Sicherheit der GlasCom nicht gewahrt wird.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER GLASCOM SALZLANDKREIS GMBH INTERNET FÜR SONDERGEWERBEKUNDEN (AGB INTERNET SONDERGEWERBEKUNDEN)



- 4.4 Der Kunde verpflichtet sich, keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des GlasCom-Netzes führen können.
- 4.5 Der Kunde ist verpflichtet, GlasCom gegenüber unverzüglich alle erkennbaren Mängel oder Schäden, die die Funktion des GlasCom-Netzes beeinträchtigen können, anzuzeigen und im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen können. Ebenfalls sind Übertragungs- und Systemfehler, die für den Kunden erkennbar sind, gegenüber GlasCom unverzüglich anzuzeigen.
- 4.6 Der Kunde ist verpflichtet, anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere das persönliche Kennwort vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren und unverzüglich zu ändern oder die Änderung zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nicht-berechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben.
- 4.7 Der Kunde hat GlasCom unverzüglich jede Änderung der persönlichen Daten, wie Name, Anschrift, Firma, Rechtsform, Kontoverbindung u. ä., mitzuteilen.
- ## 5. Nutzung durch Dritte und Übertragung
- 5.1 Ohne vorherige schriftliche Einwilligung der GlasCom ist es dem Kunden nicht gestattet, Dritten Gelegenheit zu geben, ebenfalls die durch GlasCom zu erbringenden Telekommunikations-Dienstleistungen zu nutzen bzw. an Dritte weiterzugeben, insbesondere weiterzukaufen. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der GlasCom rechtsgeschäftlich auf Dritte übertragen.
- 5.2 GlasCom hat das Recht, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf zur ordnungsgemäßen Fortführung des Vertrages geeignete Dritte rechtsgeschäftlich zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Übertragung/Beauftragung zu kündigen. Die Kündigung kann nur binnen eines Monats nach Mitteilung der GlasCom über die Übertragung erfolgen.
- ## 6. Verantwortlichkeit für Inhalte
- 6.1 Soweit GlasCom dem Kunden den Zugang zur Nutzung des Internets vermittelt, unterliegen die übermittelten Inhalte keiner Überprüfung durch GlasCom, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadensstiftende Software (z. B. Viren) enthalten.
- 6.2 Soweit GlasCom dem Kunden Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist der Kunde verantwortlich für die gespeicherten Inhalte. Der Kunde ist verpflichtet, GlasCom von Ansprüchen Dritter aufgrund der gespeicherten Inhalte freizustellen, soweit er diese zu vertreten hat.
- 6.3 Der Kunde ist verpflichtet, Dienste, die er zur Nutzung bereithält oder zu denen er den Zugang zur Nutzung vermittelt, gemäß der Bestimmungen des Telemediengesetzes (TMG) mit einer Anbieterkennzeichnung zu versehen.
- 6.4 Der Kunde ist verpflichtet, deutlich auf die von ihm festgelegten Nutzungs- und Schutzrechte hinzuweisen. Die entsprechenden Hinweise müssen für andere Kunden offensichtlich sein und vor dem Zugriff auf solche Art rechtlich geschützter Informationen bekannt gegeben werden.
- 6.5 Soweit GlasCom dem Kunden unentgeltlich das Internet-Portal [www.glascom-slk.de](http://www.glascom-slk.de) zur Verfügung stellt, haftet GlasCom nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der über dieses Portal übermittelten Informationen und Inhalte Dritter. Soweit hinsichtlich der Nutzung von Angeboten anderer Anbieter, zu welchen GlasCom über das Portal den Zugang zur Verfügung stellt, Vertragsverhältnisse zustande kommen, geschieht dies ausschließlich zwischen dem anderen Anbieter und dem Kunden. GlasCom übernimmt keinerlei Haftung für die Erfüllung der entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen.
- ## 7. Missbrauch
- 7.1 Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zum Internet und in diesem Zusammenhang angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere
- keine Eingriffe in das GlasCom -Netz oder in andere Netze vorzunehmen;
  - keine Maßnahmen zur Manipulation fremder Rechner durchzuführen;
  - keine Kettenbriefe (Spam) zu erstellen und/oder weiterzuleiten;
  - für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen;
  - keine Angebote abzurufen, auch nicht kurzfristig zu speichern, online oder offline zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu verbreiten oder auf solche Informationen hinzuweisen oder Verbindungen zu solchen Seiten bereitzustellen (Hyperlinks), die pornographische Schriften im Sinne von § 184 StGB oder jugendgefährdete Schriften im Sinne von §§ 1, 6, 21 GJS darstellen, die im Sinne von §§ 86, 131 StGB zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, für eine terroristische Vereinigung werben, zu einer Straftat auffordern, ehrverletzende Äußerungen enthalten oder sonstige rechts- oder sittenwidrige Inhalte enthalten;
- f) für die Sicherheit seiner Daten auf seinem Rechner und im Netz selbst zu sorgen.
- 7.2 Der Kunde wird alle angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen treffen, um zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche über den Dienst Kenntnis von Inhalten im Sinne der Ziff. 7.1 e) erlangen.
- 7.3 Der Kunde haftet GlasCom für Schäden, die durch Verstöße gegen seine sich aus Ziff. 7.1 und 7.2 ergebenden Pflichten entstehen und stellt GlasCom von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.
- 7.4 GlasCom ist berechtigt, den Zugang zu einem Angebot, das einen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt aufweist, entsprechend der jeweils geltenden Gesetze, insbesondere des TMG, jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu sperren.
- ## 8. Entgelte und Zahlungsweise
- 8.1 Die Zahlungspflicht des Kunden entsteht mit Bereitstellung der beauftragten Dienste.
- 8.2 Die vom Kunden an GlasCom zu zahlenden Preise bestimmen sich aus dem im Vertrag benannten Tarif und nach der jeweils gültigen Preisliste.
- 8.3 Die monatlich zu zahlenden nutzungsunabhängigen Entgelte sind im Voraus zu zahlen. Dies gilt nicht für den ersten Abrechnungsmonat; für diesen erfolgt die Rechnungsstellung nachträglich. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der Freischaltung des ersten Anschlusses. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Abrechnungszeitraums zu zahlen, wird jeder Tag, für den eine Zahlungspflicht besteht, im Verhältnis zur Anzahl der Kalendertage des betreffenden Monats anteilig berechnet.
- 8.4 Sämtliche weitere Entgelte sind nach Leistungserbringung bzw. nach Eintritt des dort genannten Ereignisses zu zahlen.
- 8.5 Sämtliche Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar.
- 8.6 GlasCom kann die in der Vertragsvereinbarung und der Preisliste festgelegten Entgelte erhöhen, wenn und soweit sich die für die Kalkulation des Entgeltes maßgeblichen Kosten der effektiven Leistungsbereitstellung erhöhen sowie entsprechend der Änderung der nachfolgenden Faktoren:
- rechtliche oder technisch erforderliche oder angezeigte Umrüstung des Netzes;
  - Erhöhung der Zugangsbandbreiten;
  - Erhöhung des Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis: 2000=100) gegenüber der letzten Entgelterhöhung um mehr als fünf Punkte;
  - Wartungs-, Inkasso-, Lohn- und Materialkosten, Umsatzsteuersatz sowie erstmalige Erhebung oder Erhöhung besonderer Steuern, Abgaben oder Gebühren im Hinblick auf das Netz sowie ähnliche Kosten.
  - Erweiterung des Leistungsumfanges. Die Entgelterhöhung gilt als genehmigt, wenn der Kunde der Erhöhungsmittelteilung nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht. GlasCom wird den Kunden bei Mitteilung der Erhöhung auf diese Rechtsfolge besonders hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt davon unberührt.
- 8.7 Alle Zahlungen des Kunden werden monatlich per Einzugsermächtigung von GlasCom eingezogen, soweit im Einzelfall keine andere Zahlungsweise vereinbart wurde. Der Kunde ist verpflichtet, eine ausreichende Deckung auf dem Konto vorzuhalten sowie GlasCom alle Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, der Kunde hat nachweislich die erforderliche Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.
- 8.8 Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von acht Wochen ab Zugang der Rechnung gegenüber GlasCom schriftlich anzuzeigen; werden keine Einwendungen innerhalb der Frist erhoben, gilt die Rechnung als vom Kunden genehmigt. Innerhalb dieser Frist kann der Kunde verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und Ergebnisse einer technischen Prüfung vorgelegt werden, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Erfolgt die Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, erlöschen bis dahin entstandene Ansprüche von GlasCom aus Verzug.
- 8.9 Die zur Vergütungsermittlung und Abrechnung benötigten Verbindungsdaten werden von GlasCom, sofern der Kunde nicht die sofortige Löschung der Daten nach dem Rechnungsversand wünscht, sechs Monate nach Rechnungsstellung gelöscht. Soweit die Verbindungsdaten nach Ablauf dieser Frist oder auf Wunsch des Kunden unmittelbar nach dem Rechnungsversand gelöscht worden sind oder aus technischen Gründen nicht gespeichert werden können, trifft GlasCom weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER GLASCOM SALZLANDKREIS GMBH INTERNET FÜR SONDERGEWERBEKUNDEN (AGB INTERNET SONDERGEWERBEKUNDEN)



- 8.10 Der Kunde kann gegen Ansprüche der GlasCom nur mit anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Bei offensichtlichen Unrichtigkeiten ist der Kunde berechtigt, die Zahlung der unrichtigen Verbindungsentgelte aufzuschieben bzw. zu verweigern; die nicht zu beanstandenden Entgelte sind umgehend zu entrichten.
- ## 9. Verzug und Sperre
- 9.1 GlasCom ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Leistungen ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperre), wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in mehr als geringfügiger Höhe in Verzug ist und eine etwaige geleistete Sicherheit verbraucht ist.
- 9.2 Eine Sperre ist ebenfalls zulässig, wenn
- a) GlasCom das Vertragsverhältnis wirksam gekündigt hat,
  - b) der Schutz des Telekommunikationsnetzes die unverzügliche Sperre erfordert.
- 9.3 Kommt der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist GlasCom berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinsatz im Sinne des § 247 BGB zu verlangen. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens der GlasCom bleibt unberührt. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, gegenüber GlasCom nachzuweisen, dass GlasCom ein Verzugschaden in geringerer Höhe entstanden ist.
- 9.4 Die Sperrungen sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den betroffenen Dienst zu beschränken und unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen.
- 9.5 Die Sperre nach Ziff. 9.2 unterbleibt, wenn gegen die Rechnung begründete Einwendungen erhoben wurden und der Durchschnittsbetrag nach § 45j TKG bezahlt oder eine Stundungsvereinbarung getroffen worden ist.
- 9.6 Bei Missbrauch des Internetzugangs durch den Kunden gemäß Ziffer 7.1 a) bis c) ist GlasCom ebenfalls zur Sperre berechtigt.
- ## 10. Entstörung
- 10.1 Zur Entgegennahme von Störungsmeldungen steht dem Kunden eine Servicenummer zur Verfügung.
- 10.2 Der Kunde ist verpflichtet, GlasCom erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung). Nach Eingang einer Störungsmeldung wird überprüft, ob es sich um eine Störung im Netz der GlasCom handelt oder ob die Störung in Fremdnetzen verursacht wird. Sind die Störungen nicht im Netz der GlasCom begründet, sondern in Fremdnetzen, so wird der Kunde hierüber unterrichtet. In diesem Fall gelten die jeweiligen Entstörfristen des Fremdnetzbetreibers.
- 10.3 GlasCom wird Störungen des Netzbetreibers im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen.
- 10.4 GlasCom nimmt Störungsmeldungen unter der Servicenummer entgegen und bearbeitet Störungen mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage sowie des 24. und des 31. Dezembers von montags bis donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr, außer es wurden anderweitige individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden getroffen.
- 10.5 Störungsermittlungen und -behebungen außerhalb der unter Ziff. 10.4 aufgeführten Geschäftszeiten werden von GlasCom gemäß der Preisliste GlasCom-Internetzugang nur gegen Aufschlag durchgeführt, außer es wurden anderweitige individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden getroffen.
- 10.6 Bei einer vom Kunden verschuldeten oder von einem von ihm eingesetzten Gerät oder Leitungsweg ausgehenden Störung oder Beschädigung der Einrichtungen bzw. bei einer vom Kunden gemeldeten, aber nicht vorliegenden Störung ist GlasCom berechtigt, die durch die Störungs- bzw. Schadensermittlung angefallenen Kosten sowie die Kosten der Behebung der Störung bzw. Beschädigung dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- ## 11. Haftung der GlasCom
- 11.1 Für Personenschäden haftet die GlasCom unbeschränkt.
- 11.2 GlasCom haftet für Sach- und Vermögensschäden, die ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Sie haftet darüber hinaus für Sach- und Vermögensschäden, wenn diese auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der GlasCom beruhen.
- 11.3 Die Haftung der GlasCom für Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen und nicht auf Vorsatz beruhen, beschränkt sich gegenüber dem einzelnen Geschädigten auf 12.500,- EUR und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf 10 Mio. EUR. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsgrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.
- 11.4 Im Übrigen ist die Haftung der GlasCom ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.
- ## 12 Laufzeit und Kündigung
- 12.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem Tag der Freischaltung des ersten Zugangs zum Internet.
- 12.2 Die Mindestlaufzeit des Vertrages sowie die Kündigungsfrist bestimmt sich aus den Regelungen der jeweiligen Vertragsvereinbarung / Leistungsbeschreibung / Preisliste. Ist hier zu dem gewählten Produkt keine Regelung getroffen, so beträgt die Laufzeit des Vertrages mindestens drei Monate. Jede Vertragspartei ist dann berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich zu kündigen.
- 12.3 Unberührt bleibt hiervon das Recht der GlasCom zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund, insbesondere der Gründe, die unter Ziff. 7.1 genannt sind sowie bei Verletzung der Verpflichtung des Kunden im Sinne von Ziff. 5. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Leistungen nicht unerheblich in Verzug befindet. Als wichtiger Grund gelten auch der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden sowie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.
- 12.4 GlasCom ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats den Nutzungsvertrag nach Ziffer 2.2 vorlegt oder wenn der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt. Unterzeichnet GlasCom den Nutzungsvertrag nicht innerhalb eines Monats, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.
- ## 13. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht
- 13.1 Gegen Forderungen von GlasCom steht dem Kunden die Befugnis zur Aufrechnung nur soweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- ## 14 Datenschutz
- 14.1 GlasCom verpflichtet sich, die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (insbesondere TKG, TMG und BDSG) zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren. Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder das BDSG, das TKG, das TMG bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.
- 14.2 GlasCom darf personenbezogene Daten des Kunden, die erforderlich sind, um dieses Vertragsverhältnis einschließlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten im Sinne des TDG bzw. des TMG), verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Werbung, Kundenberatung oder Marktforschung für eigene Zwecke erforderlich ist und der Kunde eingewilligt hat.
- ## 15 Bonitätsprüfung
- 15.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass GlasCom bei der Wirtschaftsauskunftei BÜRGEL Magdeburg, Kurze GmbH & Co. KG oder der für den Wohnsitz bzw. Firmensitz des Kunden zuständigen SCHUFA (Schutzgesellschaft für allgemeine Kreditsicherung) und / oder bei einer entsprechenden anderen Wirtschaftsauskunftei Auskünfte einholt. GlasCom ist berechtigt, den genannten Auskunfteien Daten des Kunden aufgrund nichtvertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei den genannten oder anderen Auskunfteien anfallen, kann GlasCom hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der GlasCom, eines Kunden der genannten Auskunfteien oder einer anderen entsprechenden Auskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.
- ## 16 Schlichtungsverfahren
- 16.1 Der Kunde kann im Falle eines Streits darüber, ob GlasCom dem Kunden gegenüber eine Verpflichtung erfüllt hat, die sich auf die Bedingungen oder die Ausführung der Verträge über die Bereitstellung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder -dienstes bezieht und mit den in § 47a Abs. 1, Ziffer 1 und 2 TKG aufgeführten Regelungen zusammenhängt, einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bei der Bundesnetzagentur stellen.
- ## 17 Veröffentlichung
- 17.1 Diese AGB werden im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht und stehen öffentlich zugänglich im Kundencenter der GlasCom oder unter [www.glascom-slk.de](http://www.glascom-slk.de) zur Einsicht zur Verfügung, bzw. werden dem Kunden auf Wunsch zugesandt.